



# Satzung

Stand 11. Dezember 2022

**Förderverein Evangelische Kirchengemeinde  
St. Blasien e.V.**

eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau  
unter der Nr. VR 650197

Im Folgenden schließt das generische Maskulinum die weibliche Form ein.

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Kirchengemeinde St. Blasien e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 79837 St. Blasien
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1.) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasien mit ihrer gesamten kirchengemeindlichen Arbeit.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen und Ähnliches, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.
- 4.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2, Abschnitt 2 und 3; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.) Der Verein ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2, Abs. 1 genannten steuer-begünstigten Zweckes der in § 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2.) Mitglieder können sein:
  - a) Mitglieder der Ev. Kirchengemeinde St. Blasien
  - b) Der Gemeinde nahestehende Personen anderer Konfessionen
  - c) Freunde und Förderer (natürliche und juristische Personen).
- 3.) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 4.) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.) Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und gilt für das gesamte Jahr, in dem der Eintritt erfolgt. Austritt ist nur zum Ende eines Jahres möglich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft findet ihre Beendigung durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss bei vorsätzlichem Handeln gegen die Interessen des Vereins
  - c) Tod
- 2.) Der Austritt ist spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Die Widerspruchsinstanz ist die Mitglieder-versammlung.  
Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich möglich.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1.) Einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung einberufen.
- 2.) Anträge für die Tagesordnung müssen schriftlich beim Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zwölf Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist auch für Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Widersprüche gegen Ausschlüsse zuständig.
- 5.) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
  - b) Die Entlastung des Vorstandes
  - c) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Die Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages
- 6.) Bei Abstimmungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen.
- 7.) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder seinem Vertreter eine Niederschrift zu fertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Rechner
  - e) mindestens zwei Beisitzern
  - f) dem jeweiligen Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde (Mitglied von Amts wegen).
- 2.) Der Pfarrer kann auch zum Vorsitzenden des Vereins gewählt werden.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 4.) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- 6.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- 9.) Kosten die bei der Arbeit des Vorstandes entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
- 10.) Der Vorstand beschließt die Mittelverwendung gemäß § 2 der Satzung an die Ev. Kirchengemeinde St. Blasien.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- 2.) Der Kassenprüfungsbericht ist zur jährlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

## **§ 11 Kommunikation**

- 1.) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die gesamte Kommunikation innerhalb des Vorstandes und innerhalb des Vereines sowie mit anderen Partnern nicht nur in herkömmlichem Schriftverkehr abzuwickeln, sondern ebenso die modernen IT-Kommunikationsmittel zu nutzen.
- 2.) Der Vorstand kann die Vorstandssitzungen auch in virtuellen Sitzungen abhalten. Für Mitglieder des Vorstandes, die nicht über die entsprechenden technischen Möglichkeiten verfügen, müssen Lösungen gefunden werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3.) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Stellvertreter die Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Ev. Kirchengemeinde St. Blasien, die das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke verwenden muss.

Diese Satzung wurde am 11. Dezember 2022 in der Mitgliederversammlung beschlossen.